

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 15. Januar

1956

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. November 1955 (S. 1).

## II. Bekanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Zusammensetzung der Disziplinarkammern im Kalenderjahr 1956 (S. 2). — Urkunde über die Übertragung der bisherigen propsteieigenen Pfarrstelle Kiel als Pfarrstelle für Berufsschulunterricht auf den Kirchengemeindevorstand Kiel, Propstei Kiel (S. 3). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 3). — Halbjahresplan der Ev. Akademie 1956 (S. 3). — Plattdeutsches Gesangbuch (S. 3). — Empfehlenswerte Schriften (S. 3).

## III. Personalien (S. 4).

## Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 25. November 1955.

Kiel, den 3. Januar 1956.

Im Anschluß an das im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1955 Seite 50 ff veröffentlichte Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der EKD Nr. 59), das gemäß Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 49 f) nach Maßgabe dieses Gesetzes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gilt, wird nachstehend die Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. November 1955 (Amtsbl. der EKD Nr. 206) bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 7

Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Vom 25. November 1955.

Auf Grund des § 132 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Bl. Nr. 59) wird zur Überleitung und Durchführung dieses Gesetzes verordnet:

### § 1

(1) Das Disziplinalgesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, soweit diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

(2) Eine nach dem Disziplinalgesetz zulässige Dienststrafe darf wegen eines vor dem Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes begangenen Dienstvergehens nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

### § 2

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederauf-

nahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für anhängige Verfahren die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

### § 3

In der Anschuldigungsschrift ist das Bekenntnis des Beschuldigten anzugeben. Das Bekenntnis des Beschuldigten ist durch Befragen festzustellen.

### § 4

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Disziplinargerichtes.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichtserstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

### § 5

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten außer über das zulässige Rechtsmittel über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

### § 6

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

### § 7

Wenn nach gliedkirchlichem Recht die Mitwirkung eines Mitgliedes des Disziplinarkollegiums gegen einen Beschuldigten seiner Landeskirche ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter.

## § 8

(1) Die Geschäftsstellen der Disziplinargerichte werden bei den leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörden gebildet.

(2) Geschäftsstelle der Disziplinarkammer und des Disziplinarkonvikts der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Kirchenkanzlei.

## § 9

Amtspflichten der Geistlichen, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen oder zuletzt gestanden haben, sind die unmittelbaren Dienstpflichten und die Pflicht, sich in und außer

dem Dienst des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die ihrem Amt entgegengebracht werden.

## § 10

Für den Bereich der Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann der Vorsitzende zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

Berlin, den 25. November 1955.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Dr. Dibelius

## Bekanntmachungen

**Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.**

Schleswig, den 1. Dezember 1955.

Für das Jahr 1956 kündigt ich folgende Visitationen an:

- Propstei **Eiderstedt**: Oldenswort, Tönning;  
 Propstei **Flensburg**: Flensburg-St. Marien, Großewiehe, Sandewitt;  
 Propstei **Gütten**: Blünsdorf, Gattorf, Rieseby;  
 Propstei **Sufum-Dredstedt**: Sufum, Oland-Gröde, Schwesing;  
 Propstei **Nordangeln**: Gelting, Neukirchen;  
 Propstei **Schleswig**: Bergenhusen, Süderstapel;  
 Propstei **Südangeln**: Boren, Vorderbrarup, Nübel;  
 Propstei **Südtondern**: Klipbüll, Morsum, Rodenäs, Stedefand.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen rechtzeitig zugehen.

Der Bischof für Schleswig

D. West er

J.-Nr. 19 979/I

**Zusammensetzung der Disziplinarkammern im Kalenderjahr 1956.**

Kiel, den 12. Januar 1956.

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49 ff.) hat die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1956 auf die Dauer von 6 Jahren folgende Mitglieder der Disziplinarkammern und Stellvertreter ernannt:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1.) Rechtskundiger Vorsitzender: | Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Schmidt-Egk, Hamburg-Blankenese                                |
| Stellvertreter:                  | Amtsgerichtsrat S. Berg, Kronshagen bei Kiel<br>Amtsgerichtsrat Dr. Hans v. Raab-Straube, Neumünster |
| 2.) Rechtskundiger Beisitzer:    | Oberregierungsrat Dr. Th. Brunau, Neumünster   |

Stellvertreter:

Landrat a. D. Ziemer, Kiel  
Rechtsanwalt Ohm, Eckernförde

- 3.) Nichtgeistlicher Beisitzer: Studienrat K. Quasebarth, Neumünster

Stellvertreter:

Dr. Georg Lodemann, Schleswig  
Rektor i. R. Otto Renning, Flintbek

- 4.) 1. geistlicher Beisitzer:

Pastor Dr. Wilkes, Westerland a. Sylt

Stellvertreter:

Pastor Nissen, Sieseby  
Pastor G. Thedens, Breklum üB. Dredstedt (Schleswig)

- 5.) 2. geistlicher Beisitzer:

Pastor Joh. Drews, Hamburg-Nienstedten

Stellvertreter:

Pastor Gelhausen, Lütjenburg  
Pastor Georg Schmidt, Hamburg-Bergstedt

- 6.) Beisitzer des einfachen Kirchendienstes:

Friedhofswärter S. Claussen, Bad Oldesloe

Stellvertreter:

Küster S. Schölermann, Hamburg-Othmarschen  
Kirchendiener E. Draak, Elmshorn

- 7.) Beisitzer des mittleren Kirchendienstes:

Diakon Hans S. Oldsen, Ahrensburg i. S.

Stellvertreter:

Kirchenobersekretär S. David, Hamburg-Altona  
Kirchenrechnungsführer Gerhard Kruse, Eckernförde

- 8.) Beisitzer des gehobenen Kirchendienstes:

Propsteirentmeister Oswald Kleiner, Schleswig

Stellvertreter:

Kirchenmusikdirektor Helmuth Schulze, Elmshorn/Solst.  
Kirchenoberinspektor M. Sieronymus, Hamburg-Altona

- 9.) Beisitzer des höheren Kirchendienstes:

Landeskirchenbaurat Steusloff, Kiel

Stellvertreter:

Pastor Dr. Hauschildt, Kiel  
Amtsgerichtsrat z. Wv. Dr. Thode, Kiel

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. E p h a

J.-Nr. 564/I

### Urkunde

über die Übertragung der bisherigen propsteieigenen Pfarrstelle Kiel als Pfarrstelle für Berufsschulunterricht auf den Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Propsteisynode der Propstei Kiel und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbands Kiel wird auf Beschluß des Landeskirchenamts vom 5. Januar 1956 folgendes angeordnet:

#### § 1

Die mit Urkunde vom 7. August 1952 — 13 702/III — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 86) errichtete propsteieigene Pfarrstelle in der Propstei Kiel wird als Pfarrstelle für Berufsschulunterricht auf den Kirchengemeindeverband Kiel in Kiel, Propstei Kiel, übertragen.

#### § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

#### § 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Januar 1956

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
gez. Brummaß

(Siegel)

J.-Nr. 18 127/III

Kiel, den 9. Januar 1956.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Brummaß.

J.-Nr. 366/III

### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön, wird zum 1. März 1956 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Preetz i. Holzst. einzusenden. Oberschule am Ort. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 574/55/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg, wird zum 1. April 1956 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Rendsburg, Am Kirchhof 21, an das Landeskirchenamt zu richten. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschul-Aufbauzug im

Ort. Alle sonstigen Schularten in der 15 km entfernten und durch gute Busverbindungen erreichbaren Stadt Tzeho. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 294/III

### Halbjahresplan der Ev. Akademie 1956.

Kiel, den 2. Januar 1956.

Dieser Ausgabe des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. liegt eine Arbeitsplanung der Ev. Akademie für das erste halbe Jahr 1956 bei. Wir bitten um Kenntnisaufnahme.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 255/V

### Plattdeutsches Gesangbuch.

Wir weisen darauf hin, daß das plattdeutsche Gesangbuch, das die Fehrgilde herausgegeben hat und das bereits in vielen Gemeinden einen guten Abnehmerkreis gefunden hat, bei Mengenbezug zu einem Preis von 1,— DM (statt 1,65 DM) bezogen werden kann. Bestellungen sind an die Fehrgilde, Samburg-Wellingsbüttel, zu richten.

J.-Nr. 18 467/V

### Empfehlenswerte Schriften.

Landesbischof D. Dr. Lilje: „Freiheit und Bindung in der Ordnung der Wirtschaft“, Band 7 der Veröffentlichungen der volkswirtschaftlichen Gesellschaft „Lebendige Wirtschaft“, C. W. Leske, Verlag, Darmstadt, Kart. 71 Seiten, 3,80 DM.

Neben dem vom Bischof D. Dr. Lilje am 26. Januar 1954 im Curio-Haus, Samburg, gehaltenen Vortrag enthält das Heft die Ergebnisse der sich an diesen Vortrag anschließenden Aussprache unter führenden Männern der Wirtschaft und Publizistik. Angefügt ist ein Beitrag von Ernst Wolf Mommsen: „Freiheit als Aufgabe in der Wirtschaftsführung“, dem Vorträge vor der Ev. Akademie in Loccum zugrunde liegen.

J.-Nr. 542/V

### Bücherverzeichnis zur Konfirmation.

Unter dem Titel „Was bleibt?“ gibt die Vereinigung Evangelischer Buchhändler ein Verzeichnis von Büchern heraus, die als Geschenk zur Konfirmation besonders geeignet sind. Eine Musterendung geht jedem Pfarrer zu. Es wird empfohlen auf dieses Verzeichnis hingewiesen und gebeten, von ihm Gebrauch zu machen. Mit dem Verzeichnis wird unseren Konfirmanden ein nützlicher und helfender Dienst geleistet.

J.-Nr. 21 682/V

## Personalien

### Ernannt:

Am 4. Januar 1956 der Pastor Ludwig Götting, bisher in Zierenberg, zum Pastor der ChristusKirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

### Bestätigt:

Am 4. Januar 1956 die Wahl des Pastors Willi Ploigt, bisher in Schleswig, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster.

### Eingeführt:

Am 18. Dezember 1955 der Pastor Karl-Heinz Dunker als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzeho, Propstei Münsterdorf;

am 8. Januar 1956 der Pastor Willi Ploigt als Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster.